

V o r l a g e Nr. L 41/19

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 31. August 2016

Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss “Master of Education“ vom 20.08.2009

A. Problem

2015 ging die Beschwerde von Studiumsabsolventinnen und –absolventen ein, ihre Fachrichtung Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sei nicht in der Anlage zum Masterzeugnis aufgeführt. Die Beschwerde war korrekt. Es bedarf einer Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss “Master of Education“, die nur noch für die „alten“ Lehramtsstudiengänge, die auslaufend studiert werden, erforderlich ist.

B. Lösung

Die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss “Master of Education“ vom 20. August 2009 wird um § 2 Absatz 1 Nr. 3 ergänzt:

§ 2 Absatz 1 Nr. 3:

(1) „Folgende Noten sind aufzuführen:

(...)

3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.

Diese Lösung ist einvernehmlich mit dem universitären Prüfungsamt, Abt. Wissenschaft und dem Landesinstitut für Schule abgestimmt. Die Deputation für Kinder und Bildung (Sitzung am 18.11.2015) und der Ausschuss WMDI (Sitzung am 13. April 2016) haben diese Änderungsverordnung zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Die Mitbestimmungsgremien haben die Änderungsverordnung zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Mit der Vorlage sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Eine Gender-Relevanz ist nicht ersichtlich.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok
(Staatsrat)

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“

Vom xx. Monat 2016

Auf Grund des § 13 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom ??? geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 und § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ vom 13. August 2009 (Brem.GBl. S. 297 — 221-i-6) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium."

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5; in der neuen Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“

Vom XX. Monat 2016

Auf Grund des § 4 Abs. 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird verordnet:

§1

Zweck

Das Abschlusszeugnis des Studiums, das mit dem Grad Master of Education endet, enthält eine Anlage. In der Anlage werden gemäß § 4 Abs. 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium und aus dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen.

§2

Inhalt der Anlage

(1) Folgende Noten sind aufzuführen:

1. Fach 1: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.
2. Fach 2: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.
3. Fach 3 soweit studiert: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen in Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Bachelor- und Masterstudium.
4. Bildungswissenschaften: Die Gesamtnote aus den Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium unter Einbeziehung der vorgeschriebenen Praktika.
5. Eine aus den Noten nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Gesamtnote.

Satz 1 gilt entsprechend für Noten, die für Prüfungsleistungen in einem Studiengang, der mit dem Ersten Staatsexamen abgeschlossen wird, erteilt wurden.

- (2) Die Gesamtnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die entsprechend den in den Prüfungsordnungen festgelegten Leistungspunkten gewichtet werden.
- (3) Die Noten nach Absatz 1 sind von den Studierenden nachzuweisen und von der Universität in der Anlage zum Masterzeugnis aufzuführen.
- (4) Die Anlage zum Abschlusszeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums des Masters of Education gültig.

§3

Zuständigkeit

Die Anlage zum Abschlusszeugnis für den Studiengang Master of Education wird durch die Universität Bremen erstellt und ist zusammen mit dem Abschlusszeugnis auszuhändigen.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung